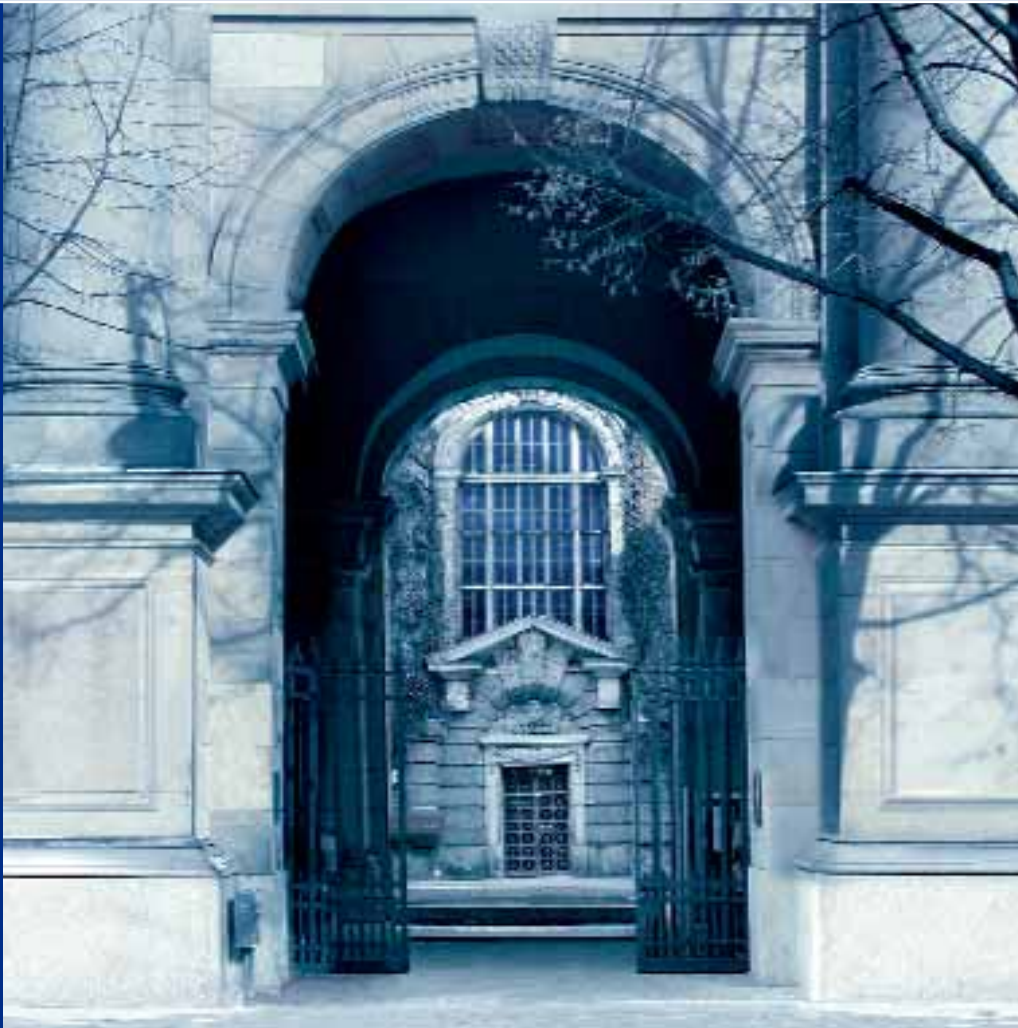


Audit Committee Quarterly

I/2005



Editorial	3
Gastkommentar von Dr. Friedrich Wöbking	4
IT-Governance – ein Bestandteil der Corporate Governance	6
Im Fokus	14
Corporate Governance News	16
Deutschland und EU	16
SEC	20
Financial Reporting Update	22
IFRS	22
US-GAAP	26
Publikationen	28

Aktuelle Informationen zur Corporate Governance und zum Financial Reporting sowie Zugang zu ausgewählten Originaldokumenten der Bundesregierung, der Europäischen Kommission und der SEC finden Sie unter **www.audit-committee-institute.de**

Editorial

Unser Schwerpunktthema in diesem Heft – IT-Governance – wird wohl bei manchen als erste Reaktion eine Abwehrhaltung hervorrufen mit der Frage: „Warum sollen wir uns als Aufsichtsräte auch noch mit diesem Thema befassen? Die Informationstechnologie (IT) gehört zur operativen Tätigkeit und damit ganz in die Vorstandsverantwortung.“ Die Gründe, die uns bewegen haben, dieses Thema aufzugreifen, werden vielleicht auch Aufsichtsratsmitglieder überzeugen, dass eine IT-Governance einen wertvollen Ansatzpunkt für die Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats darstellt.

IT-Governance ist auch ein Thema für Aufsichtsräte

Die Informationstechnologie eines Unternehmens, welche die gesamten elektronischen Kommunikationseinrichtungen und die Datenverarbeitungssysteme umfasst, stellt den Lebensnerv eines Unternehmens dar, beinhaltet somit aber auch ein erhebliches Risikopotenzial. Ein Totalausfall der IT-Systeme ist für viele Unternehmen bereits nach wenigen Tagen existenzbedrohend. Externe Angriffe auf die IT eines Unternehmens durch eingeschleuste Viren oder durch Hacker können große Schäden und zusätzlich immense Kosten für die Abwehr verursachen. Dies und die wachsende internationale Vernetzung mit steigenden Risiken, die stetige Zunahme der Komplexität der Systeme und damit zusammenhängendem erhöhten Investitionsbedarf der IT erfordern auch die Aufmerksamkeit des Aufsichtsrats im Rahmen seiner Überwachungsaufgabe.

Die IT-Governance wird als Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen definiert, die sicherstellen, dass mit Hilfe der eingesetzten IT die Geschäftsziele erreicht, Ressourcen verantwortungsvoll eingesetzt und Risiken gesteuert und angemessen überwacht werden. Die Grundsätze befassen sich mit dem ordnungsmäßigen und wirtschaftlichen Einsatz der IT im Unternehmen und deren Aufgaben. Neben den Verfahren und Maßnahmen zur Risikosteuerung und -abdeckung wird von der IT-Governance ein Wertbeitrag der IT für das Unternehmen gefordert, welcher durch Kennzahlensysteme gemessen und kontrolliert

werden soll. Dieses Instrumentarium kann auch vom Aufsichtsrat im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit genutzt werden.

Im Fokus dieses Quarterly gehen wir wegen ihrer Aktualität auf die Risikoberichterstattung im Rahmen des Jahres- bzw. Konzernabschlusses ein, die durch das Bilanzrechtsreformgesetz konkretisiert und gesetzlich erweitert wurde. Explizit soll nunmehr auch über das Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiko sowie über Zahlungsstromschwankungsrisiken, jeweils auch für eingegangene Derivate, berichtet werden.

In den News haben wir die neuesten Entwicklungen zur individualisierten Vergütungstransparenz und zur Bonitätsbewertung von Unternehmen dargestellt, ebenso wie andere aktuelle Nachrichten und – wie gewohnt – die neuesten Informationen zu IFRS und US-GAAP im Financial Reporting Update.

Als Sonderheft hat das Audit Committee Institute das „Financial Reporting Update 2004 – für Aufsichtsräte“ Mitte Januar 2005 herausgegeben. In diesem Heft sind alle wesentlichen Änderungen des Jahres 2004 der Rechnungslegungsnormen des HGB, der IFRS und der US-GAAP in kurzer und übersichtlicher Form dargestellt. Es soll Aufsichtsratsmitglieder unterstützen, Jahresabschlüsse ihrer Unternehmen besser verstehen und überprüfen zu können. ■

Gastkommentar



Dr. Friedrich Wöbking ist im Vorstand der Allianz Versicherungs-AG und der Dresdner Bank AG verantwortlich für die Bereiche Informationssysteme & eBusiness sowie Transaction Banking.

IT-Governance – ein integraler Bestandteil der Unternehmensführung

von Dr. Friedrich Wöbking

Anforderungen an die IT

Die Anforderungen an die IT in Bezug auf Verfügbarkeit, Betriebssicherheit, Skalierbarkeit und Kosteneffizienz sind in den letzten Jahren weiter gewachsen. Demgegenüber stehen geringere IT-Budgets, eine steigende Komplexität der IT-Landschaft und verschärfte IT-Prüfungen durch geänderte oder neue Gesetze.

Nachdem die IT in den letzten Jahren vor allem als Kostenblock in Erscheinung getreten ist, muss sie sich heute als eine Kernfunktion des Geschäfts beweisen.

Gefordert sind stabile, transparente und sichere IT-Dienstleistungen, die Geschäftsprozesse kostenoptimal unterstützen und einen größtmöglichen Nutzen trotz stetig abnehmender IT-Investitionsbudgets generieren. Um unter diesen Rahmenbedingungen einen Wertbeitrag zum Unternehmenserfolg zu leisten, muss die Informationstechnologie zielgerichtet eingesetzt werden. Eine klar definierte und aktiv gelebte IT-Governance ist hierfür die Voraussetzung.

IT-Governance als zentrales Element

Die IT-Governance umfasst sowohl organisatorische Strukturen als auch Führungs- und Kontrollprozesse und liegt im Verantwortungsbereich der Unternehmensleitung. IT-Governance beschäftigt sich mit der Steuerung, Messung und Kontrolle der IT sowie den damit verbundenen Prozessen und stellt sicher, dass die Umsetzung der IT-Ziele im Sinne der Verantwortungsträger erfolgt.

Die IT-Governance definiert hierbei Entscheidungszuständigkeiten, -prozesse und Verantwortlichkeiten ebenso wie Standards und Richtungsvorgaben. Sie muss klare Weisungen und Verantwortlichkeiten, z. B. für ein Business Continuity Management, beinhalten und Regeln aufstellen, die die Anforderungen des Business mit den IT-Investitionen effizient in Einklang bringen. Integraler Bestandteil der IT-Governance sind deswegen Kennzahlensysteme mit periodischem Reporting von Performance und Wertbeitrag sowie Benchmarking.

Die IT-Governance ist dabei keineswegs als eine isolierte Aktivität und alleinige Aufgabe des CIO zu verstehen. Auch stellt sie kein statisches Framework dar. Sie ist vielmehr ein flexibles und adaptives Regelwerk, das sicherstellt, dass die IT den Anforderungen des Business genügt (z. B. durch einen verantwortungsvollen und effizienten Einsatz von Ressourcen).

IT-Governance bei der Allianz Gruppe in Deutschland

Die Herausforderung für das Management von Unternehmen mit historisch gewachsenen IT-Strukturen wie der Allianz Gruppe in Deutschland besteht darin, den Weg für eine zukunftsorientierte IT-Organisation zu bahnen. Industrialisierung der IT durch vereinfachte Prozesse, Reduzierung der IT-Produktvielfalt und die Erhöhung der Kostentransparenz sind wesentliche Abschnitte auf diesem Weg.

Durch die IT-Governance der Allianz Gruppe in Deutschland können Synergien in den IT-Einheiten der einzelnen Allianz Gesellschaften erschlossen und ineffiziente Doppelentwicklungen vermieden werden. Der Fokus liegt dabei auf einer einheitlichen Infrastruktur für die übergreifende Nutzung gemeinsamer Komponenten in Geschäftsprozessen. Die Einhaltung von Standards zur Reduzierung von Kosten und Komplexität sowie die Nutzung von Skaleneffekten in den Bereichen Betrieb, Infrastruktur, Software-Architektur und IT-Einkauf stehen hierbei im Vordergrund.

Voraussetzung dafür ist eine klare Positionierung der IT im Unternehmen sowie eine Definition des IT-Leistungsumfangs und der Kernkompetenzen.

Fazit

Stabile und zuverlässige IT-Systeme werden heute als selbstverständlich vorausgesetzt. Der Wertbeitrag der IT zum Unternehmenserfolg wird allerdings nur begrenzt wahrgenommen und in vielen Unternehmen auch nur unzureichend gemessen bzw. transparent gemacht. Erst ein Ausfall der IT-Systeme würde die Bedeutung, die dieser zentralen Unternehmensfunktion heute in den meisten Unternehmen zukommt, demonstrieren. Für viele Unternehmen, v. a. im Umfeld der Finanzdienstleistung, könnte ein Totalausfall der IT von mehr als drei Tagen bereits existenzbedrohend werden. IT-Risikomanagement ist daher ein zwingend notwendiger Bestandteil der IT-Governance. Dieser Gedanke ist in der IT-Governance der Allianz Gruppe in Deutschland ebenso verankert wie weitere klare Zielsetzungen und Vorgaben wie z. B. für IT-Projektmanagement oder zukünftige IT-Architekturen. ■

IT-Governance – ein Bestandteil der Corporate

Die reibungslose Aufgabenerfüllung der Informationstechnologie (IT) – gegebenenfalls rund um die Uhr und an 365 Tagen des Jahres – ist für alle Unternehmen inzwischen unverzichtbar geworden. Die moderne IT wird von vielen Nutzern nur als willkommene Arbeitshilfe wahrgenommen, während das Bewusstsein für die zunehmende Abhängigkeit von der IT häufig erst dann geweckt wird, wenn eine Störung eingetreten ist. Der Gedanke an den Eintritt eines so genannten „Mega-Gaus“ wird hingegen von vielen potenziell Betroffenen verdrängt. Allenfalls ist diesbezüglich zu hören, dass für IT-Angelegenheiten andere verantwortlich sind. Doch wo liegt die Verantwortung? Wird ihr in angemessener Weise Rechnung getragen und wer überwacht die Einhaltung des erforderlichen Sicherheits- und Qualitätsniveaus? Dieses sind Fragen, die nicht nur den operativ tätigen IT-Experten im Unternehmen oder externen IT-Dienstleistern überlassen werden können. Vielmehr sind dieses Themen einer verantwortungsbewussten Unternehmensführung und -überwachung. Aus der elementaren Bedeutung für die Erreichung der Geschäftsziele, den Ressourceneinsatz und die Risikoüberwachung haben sich gewisse Grundsätze, Strukturen und Verfahren entwickelt, die unter dem Terminus „IT-Governance“ oder „Information Systems Governance“ gefasst werden. Angesichts der gewachsenen Dimension des Gefährdungspotenzials, die IT-Risiken nach sich ziehen können, wird es auch für Aufsichtsräte zunehmend wichtiger, der IT-Governance ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Ziele und Inhalte der IT-Governance

Instrumenteller Charakter

Geprägt vom instrumentellen Charakter der Informationstechnologie innerhalb des Unternehmensgeschehens soll auch die IT-Governance der Verwirklichung der Geschäftsziele, dem verantwortungsvollen Einsatz der Ressourcen und einer angemessenen Überwachung der Risiken dienen, denen das Unternehmen ausgesetzt ist. Ergänzend sieht das im Jahre 1998 von der internationalen *Information Systems Audit and Control Association* zur Förderung von IT-bezogenen Forschungsaktivitäten und Informationsforen gegründete *IT Governance Institute* die Aufgabe der IT-Governance auch darin, durch Einsatz der IT und von IT-Prozessen für die Optimierung eines ausgewogenen Risiko-Ertrags-Verhältnisses zum Unternehmenserfolg einen messbaren Wertbeitrag zu liefern. Inhaltlich umfasst die IT-Governance Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass die eingesetzte IT ihren Zielen gerecht wird.

Drei konkurrierende Ziele

Bei der strategischen Ausrichtung der IT-Governance stehen i. d. R. folgende drei konkurrierenden Ziele im Mittelpunkt der Überlegungen, die im Rahmen eines Optimierungsprozesses aufeinander abzustimmen sind:

- Risiken der Informationstechnologie
- Kosten der Informationsverarbeitung
- Wertbeitrag der IT für den Unternehmenserfolg

Governance

Die Ziele der IT-Governance sind zwar inhaltlich auf die Funktion der Informationstechnologie bezogen, allerdings umfassen ihre Bausteine „Risiko-, Kosten- und Wertmanagement“ Teile einer verantwortungsvollen Unternehmensführung, die auch auf alle anderen Geschäfts- und Servicebereiche des Unternehmens anzuwenden sind. Die Anwendung des Gedankenguts zur Corporate Governance und begriffliche Anlehnung durch den Terminus „IT Governance“ kommt insofern nicht von ungefähr. Konsequenterweise wird daher auch in der Literatur die IT-Governance als integraler Bestandteil der Corporate Governance gesehen (vgl. *Weill/Ross: IT Governance, Boston 2004, S. 5 ff.*). Da die Informationstechnologie zudem aufgrund ihrer heutigen Bedeutung zu den unverzichtbaren Schlüsselfunktionen des Unternehmensgeschehens gehört, sollte ihr zugleich ein entsprechender Stellenwert bei der Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats eingeräumt werden.

IT-Governance gilt als integraler Bestandteil der Corporate Governance

Studie zeigt Diskrepanz zwischen IT-Abhängigkeit und IT-Bewusstsein

Im Frühjahr 2004 ist eine weltweite branchenübergreifende Online-Befragung von Führungskräften aus dem IT-Bereich börsennotierter Unternehmen durchgeführt worden (vgl. *zu den Ergebnissen der Studie von KPMG International: Creating Stakeholder Value in the Information Age – The Case for Information Systems Governance, 2004*). An folgenden, wesentlichen Ergebnissen wird deutlich, dass noch eine Diskrepanz zwischen der gegenwärtigen Wahrnehmung einerseits und der tatsächlichen Bedeutung der Informationstechnologie andererseits besteht, welcher auch der Aufsichtsrat in seiner Überwachungsfunktion Beachtung schenken sollte.

Weltweite Befragung von Führungskräften des IT-Bereichs

- 79 % der IT-Führungskräfte aus den knapp 300 teilnehmenden Unternehmen gaben an, dass ihr Unternehmen im Tagesgeschäft stark abhängig sei von der Informationstechnologie. Gleichwohl war fast die Hälfte der Unternehmensvertreter der Ansicht, dass die IT-Governance kein integraler Bestandteil der Corporate-Governance-Strukturen im eigenen Unternehmen sei. Zudem sahen über 50 % der IT-Führungskräfte erheblichen Verbesserungsbedarf in den Governance-Strukturen ihres Unternehmens.

Durchweg hohe IT-Abhängigkeit

Hieraus ist der Schluss zu ziehen, dass trotz der inzwischen starken Abhängigkeit vieler Unternehmen von der Informationstechnologie diesem Risiko meistens nicht im gleichen Maße durch entsprechende Strukturen der IT-Governance begegnet wird.



Kostensenkung im Vordergrund

- Als wesentliche Herausforderungen der nächsten Jahre wurden von den IT-Führungskräften zum einen die umfangreichen Maßnahmen der Unternehmen zu Kostensenkungen genannt und zum anderen der Umgang mit – zum Teil wesentlich verschärften – gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder sicherheitstechnischen Anforderungen. Dabei war die Mehrheit der IT-Führungskräfte der Ansicht, dass in ihrem Unternehmen mit den IT-Risiken nicht anforderungsgerecht umgegangen wird.

Beschränkung auf Projekt-Controlling

- Etwa 35 % der IT-Führungskräfte sahen als effektivstes Instrumentarium der IT-Governance ein maßnahmenbezogenes Projekt-Controlling an. Eine darüber hinaus gehende Messung des Wertbeitrages der Informationstechnologie zum Unternehmenserfolg kam demgegenüber nur in sehr begrenztem Umfang zur Anwendung.

Die überwiegende Beschränkung auf das reine Projekt-Controlling lässt erkennen, dass zwar das Kostenbewusstsein inzwischen einen hohen Stellenwert eingenommen hat, aber hierbei im Wesentlichen nur singulär die einzelne Maßnahme im Blickwinkel der Betrachtung steht, während dem eigentlichen Nutzen aus der Maßnahme noch ein viel zu kleiner Stellenwert beigemessen wird. Zudem ließen die Ergebnisse der Studie erkennen, dass sich noch immer nur wenige Unternehmen der mittlerweile schon seit einigen Jahren bestehenden formellen und inzwischen weit entwickelten Verfahren oder Rahmenwerke (*frameworks*) zur IT-Governance bedienen, wie beispielsweise ITIL™ (IT Infrastructure Library, *registered trademark of the IT Service Management Forum, Copyright 1996*), COBIT™ (Control Objectives for Information and Related Technologies, *registered trademark of the IT Governance Institute, Copyright 2000*) oder der globale Sicherheitsstandard der *International Organization for Standardization ISO 17799*.

Transparenzdefizite beim Outsourcing

- Die Studie ergab ferner, dass bereits 84 % der befragten Unternehmen Teile der IT- oder Unternehmensprozesse ausgelagert hatten. Als wirksamste Governance-Instrumente derartiger Outsourcing-Prozesse sahen die IT-Führungskräfte Gespräche mit dem Dienstleister sowie eine Qualitätskontrolle der erbrachten Dienstleistungen (*Service Level Management*) an. Die spezielle Einrichtung einer auf das Management des Dienstleisters ausgerichteten Abteilung (*Vendor Management*) wird hingegen nur von einem Drittel der IT-Führungskräfte befürwortet. Als Folge dieser Handhabung sind die Risiken der Auslagerung für die Unternehmensleitung nicht im erforderlichen Umfang transparent.



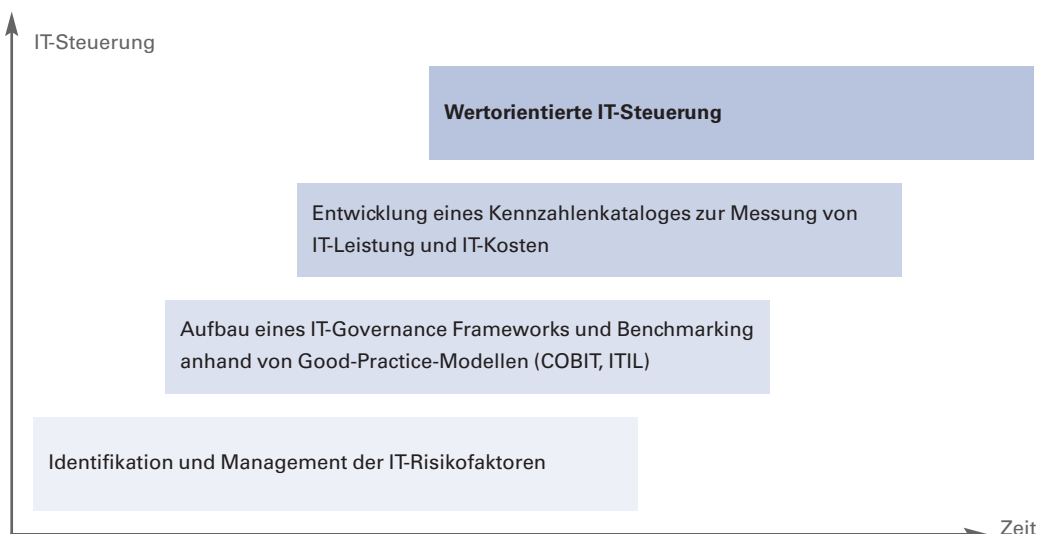
Verantwortlichkeiten von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Ergebnisse der weltweiten Studie aus 2004 zur IT-Governance haben gezeigt, dass trotz bekannter Risiken in der IT das Bewusstsein für Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen, die sicherstellen, dass mit Hilfe der eingesetzten Informationstechnologie die Geschäftsziele abgedeckt, Ressourcen verantwortungsvoll eingesetzt und Risiken angemessen überwacht werden, in vielen Unternehmen noch nicht hinreichend ausgeprägt ist. Hier besteht noch Handlungsbedarf. Wenn zudem die Informationstechnologie einen Beitrag zur Steigerung des Unternehmenswertes leisten soll, müssen Verfahren zur Messbarkeit des Wertbeitrages der Informationstechnologie entwickelt werden, um neben dem IT-Risikomanagement und dem IT-Kostenmanagement auch qualitative Ergebnisgrößen in die IT- und Unternehmenssteuerung einbeziehen zu können.

Messbarkeit des IT-Wertbeitrages erforderlich

Die Schaffung einer umfassenden IT-Governance liegt definitiv in der Vorstandsverantwortung. Zugleich stellt sich allerdings auch die Frage, wie sich Aufsichtsräte in ihrer Überwachungsfunktion ein Urteil über die getroffenen Maßnahmen und deren Angemessenheit bilden können. Ein messbarer Wertbeitrag einschließlich ausreichender Erläuterungen wäre eine fundierte Voraussetzung, einen zukunftsorientierten Ansatz zur IT-Steuerung zu entwickeln. Die nachfolgende Abbildung skizziert einen möglichen Weg zur Entwicklung einer wertorientierten IT-Steuerung. Im Anschluss daran werden die einzelnen Schritte erläutert:

Voraussetzung für Überwachung der IT-Governance





Vom Risiko- und Kostenmanagement zur wertorientierten Steuerung

Spektrum der wesentlichen Risikofelder

Identifikation und Management der IT-Risikofaktoren

Die starke Abhängigkeit der Geschäftsprozesse von der Informationstechnologie führt zu speziellen IT-Risiken, die transparent in das Risikomanagementsystem zu integrieren sind. Zu diesen IT-Besonderheiten gehört vor allem folgendes Spektrum an Risikofeldern:

- Vertraulichkeit der Daten
- Verlässlichkeit und Integrität der Daten
- Verfügbarkeit
- Zugriffsschutz
- Verbindlichkeit der Anwendung

IT-Risikomanagement und Maßnahmenspektrum

Diese Risiken sollten in einem aktiven IT-Risikomanagement bewertet werden. Grundsätzlich könnten hierfür folgende Maßnahmen geeignet sein:

- Vermeidung von Risiken (z. B. durch Datenverschlüsselungen)
- Verminderung des Risikoausmaßes (z. B. durch Datensicherungs- und Archivierungsverfahren)
- Begrenzung des Risikoausmaßes (z. B. durch Zugriffsschutzmechanismen)
- Risikotransfer (z. B. durch Outsourcing, IT-Versicherungen)
- Akzeptanz der Risiken

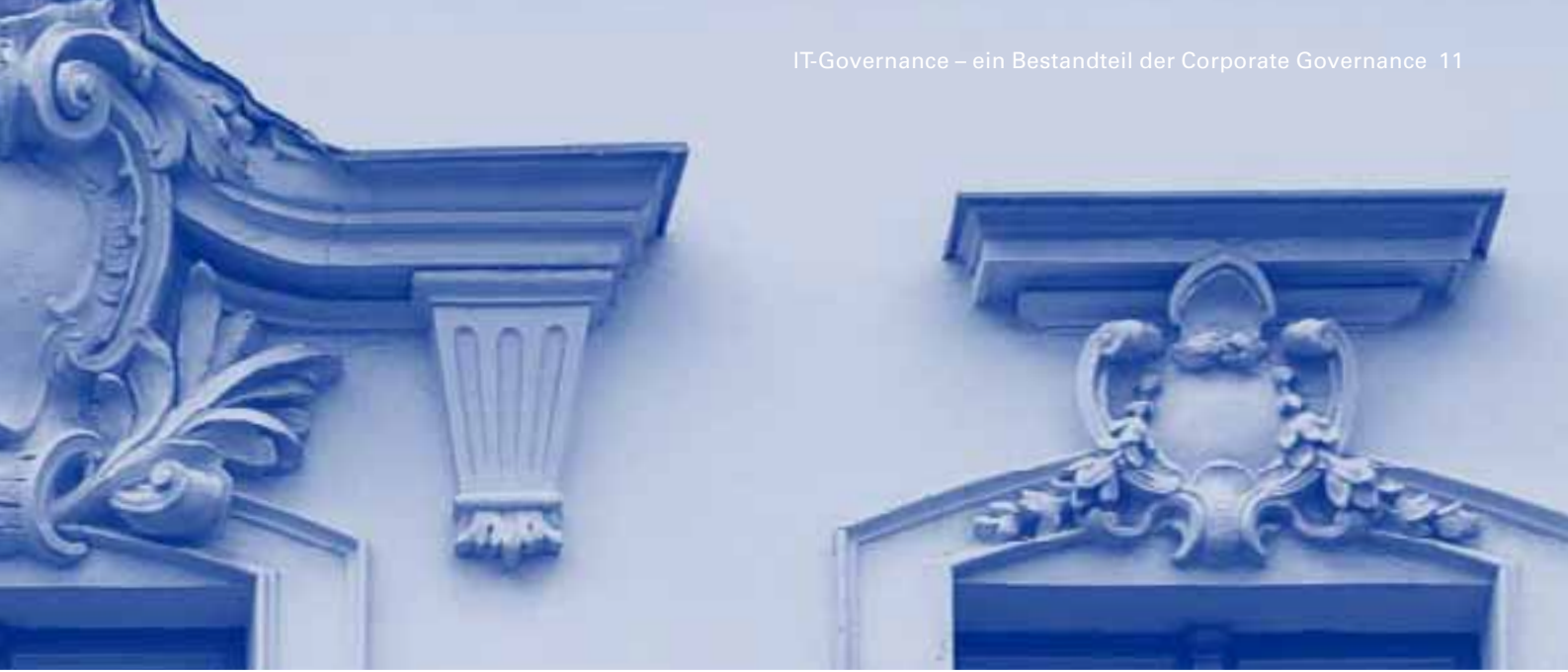
Eintrittswahrscheinlichkeit und potenzieller Schaden entscheidend

Für die Bedeutung eines Risikos äußerst wichtige Bemessungsgrößen sind seine Eintrittswahrscheinlichkeit sowie das Ausmaß des – potenziellen – Schadens beim Eintritt von bestimmten Ereignissen. Eine Entscheidung über den Umgang mit den IT-Risiken kann nur vor dem Hintergrund der Risikotragfähigkeit des Unternehmens getroffen werden. Hierzu ist die Kenntnis des Gesamtumfangs der IT-Risiken auf quantifizierter Basis erforderlich. Die Transparenz der IT-Risiken und ihre Höhe werden somit zur maßgeblichen Beurteilungsgrundlage, um adäquate Strategien verfolgen und fundierte Entscheidungen bezüglich des Umgangs mit IT-Risiken treffen zu können.

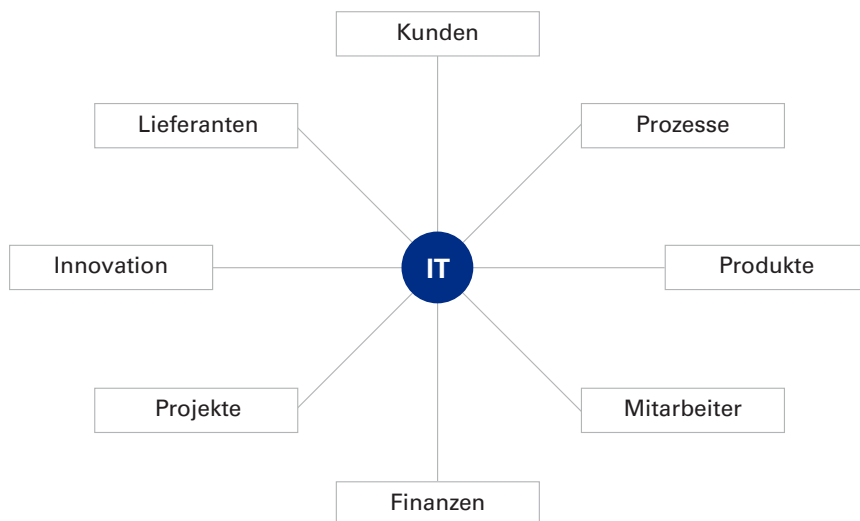
Konzeptionelle Themen prägen Framework der IT-Governance

Aufbau und Benchmarking eines IT-Governance-Regelwerks

Nach den Erfahrungen bei der konzeptionellen Entwicklung von Rahmenstrukturen (*frameworks*) für die IT-Governance stehen in der Praxis neben den Risiko- und Kostenaspekten einer anforderungsgerechten IT-Governance insbesondere aufbau- und ablauforganisatorische Themen



im Mittelpunkt des Interesses, die zugleich auch dem Aufsichtsrat im Rahmen seiner Überwachungsfunktion als Orientierungspunkt dienen können. Die umfassende Vernetzung der IT nicht nur innerhalb des Unternehmens, sondern auch im Verhältnis zu Kunden und Lieferanten, zeigt beispielhaft nachstehende Abbildung:



Darüber hinaus ist bei dem Aufbau eines IT-Governance-Regelwerks insbesondere zu beachten, dass die IT-Governance ein Bestandteil der unternehmensweiten Corporate Governance ist. Konsequenterweise ist die IT-Governance an den Grundsätzen und Leitlinien der umfassenden Corporate Governance auszurichten und so eine unternehmensindividuelle IT-Governance zu schaffen, die einerseits der IT den ihr gebührenden Stellenwert jenseits des reinen Kostenblocks zuweist, andererseits aber auch dem grundsätzlichen Dienstleistungscharakter primär innerhalb des Unternehmens Rechnung trägt. Hier wird man in der Praxis unter Abwägung der Bedeutung, der Risiken und der Leitungs- und Organisationsstruktur des Unternehmens eine Vielfalt an Lösungen antreffen.

**Integration der IT-Governance
in das Corporate-Governance-
Regelwerk des Unternehmens**

Eine ausschließlich kostenbasierte IT-Steuerung, wie sie sich aus einer Definition der IT als reinem *Cost Center* ergibt, vernachlässigt den IT-Beitrag zur Wertschöpfung im Unternehmen. Eine besondere Herausforderung stellt hierbei die Messbarkeit dar. Die Entwicklung diesbezüglicher Konzepte und Methoden hat inzwischen ein Niveau erreicht, das eine erfolgreiche Umset-

Wertorientierte IT-Steuerung



zung in der Praxis erlaubt (vgl. hierzu das Beispiel auf der folgenden Seite). Ist der Schritt zu einer für das Unternehmen geeigneten wertorientierten IT-Steuerung erst einmal vollzogen worden, zeigen die Erfahrungen aus der Praxis, dass mit Hilfe dieses Steuerungsansatzes vielfach nicht nur die Dienstleistungen der IT in allen Bereichen verbessert werden, sondern auch Kosten gesenkt werden konnten. Elementare Aspekte einer wertorientierten IT-Steuerung sind:

- die strategische Analyse der IT-Ausrichtung
- die Messung der Performance über Kennzahlensysteme (ggf. Benchmarking)
- die kontinuierliche Verbesserung bis hin zur vollständigen Wertorientierung

Entwicklung eines Kennzahlenkataloges

Kennzahlensystem

„Potenziale messbar machen“ – diese auch für den Wertbeitrag der Informationstechnologie gültige Grundvoraussetzung für ein erfolgreiches IT-Performance-Management lässt sich am ehesten umsetzen, indem ein auf die bestehenden und potenziellen IT-Risiken des Unternehmens ausgerichtetes Kennzahlensystem entwickelt und angewendet wird. Mit Hilfe dieses Instruments können Unternehmensziele für IT-Bereiche operationalisiert werden. Ein derartiges Kennzahlensystem kann durchaus über 100 Kennzahlen enthalten, die sich auf unterschiedliche Dimensionen von IT-Leistungen beziehen und sich nach anerkannten Standards wie COBIT™ oder ITIL™ kategorisieren lassen. Zu beachten ist beim Aufbau des Kennzahlensystems vor allem, dass es auf die individuellen Verhältnisse des einzelnen Unternehmens abgestimmt ist, denn nur über die Messung der maßgeblichen Kennzahlen kann eine wirksame wertorientierte Steuerung der IT erreicht werden.

Messbarkeit durch Scorecard

Um die Kennzahlen systematisch aufbereiten zu können und sowohl die quantitativen als auch die qualitativen Dimensionen der IT-Steuerung berücksichtigen zu können, ist die Verwendung einer *IT Balanced Scorecard* ein wirkungsvolles Mittel.

Historisierung durch Abbildung innerhalb des IT-Systems

Zur Operationalisierung der Scorecard ist es notwendig, Kennzahlen zu definieren, die eindeutig messbar sind, die ein Benchmarking mit vergleichbaren Abteilungen oder Unternehmen ermöglichen und die in ihren Ausprägungen in einem Management-Informationssystem historisiert werden können. Denn nur im Zeitablauf über mehrere Monate – wenn nicht gar Jahre – kann durch eine Einzeleinflüsse mindernde Ergebnisglättung die wertorientierte IT-Steuerung ihren Zweck erfüllen.

Die folgende Übersicht zeigt einige Kennzahlenbeispiele für ausgewählte Kategorien:

Kategorie	Kennzahlenbeispiele	Ausgewählte Kennzahlen
Finanzen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verrechnungsgrad der IT-Kosten (verrechnete IT-Kosten : IT-Gesamtkosten) ■ Anteil der Kostenart X an den IT-Gesamtkosten 	
Kunden (Management)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Aufwand der Kundenbetreuung (IT-Aufwand für die Kundenbetreuung : Umsatz des Kunden) ■ Reklamationsrate des Kunden (Anzahl IT-bedingter Reklamationen : Umsatz des Kunden) 	
Prozesse	<ul style="list-style-type: none"> ■ Re-Run-Anteile Servicearbeiten (Höhe der IT-Wiederanlaufkosten : Anzahl der durchgeführten Servicearbeiten) ■ Servicegrad der Kategorie X (tatsächlicher IT-Service : vereinbarte IT-Serviceleistung) 	
Produkte	<ul style="list-style-type: none"> ■ Amortisationsgrad (kumulierte Nettoüberschüsse aus dem IT-Projekt : Projektkosten) ■ Altersstruktur Produktangebot (Umsatz mit IT-Produkten nicht älter als X : Gesamt-IT-Umsatz) 	

Informationsbausteine zur Beurteilung der IT-Governance

Der Aufsichtsrat ist im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung auf Informationen angewiesen. Dies gilt auch bezogen auf die IT und deren Stellenwert im Unternehmen, ihre Risikostruktur und -steuerung sowie ihren Wertbeitrag. Nachfolgend sind einzelne, durch den Aufsichtsrat zu erfragende Informationsbausteine exemplarisch aufgeführt:

- Einbindung der IT-Risiken in das Risikomanagementsystem
- Aktuelle Information über und Kontrolle der IT-Risiken einschließlich ergriffener Maßnahmen
- Abstimmungsgrad der IT-Ziele auf die Unternehmensziele
- Sachgerechte Regelung der Zuständigkeiten der IT im Unternehmen
- Angemessenheit von Infrastruktur und Ressourcen zur Erreichung der strategischen Unternehmensziele
- Informationen über Kennzahlensysteme
- Informationen über den Wertbeitrag der IT
- Informationen zur Qualität der IT-Steuerung, z. B. durch international anerkannte Standards

Mögliche Fragen des Aufsichtsrats

Die Risikoberichterstattung als wichtige Grundlage für die Überwachungsarbeit des Aufsichtsrats

Unternehmerisches Handeln und Risiken sind in der Marktwirtschaft ein untrennbares Gespann. Gleichwohl steht hiervon in aller Regel das Handeln im Blickpunkt, während den Risiken im Allgemeinen weit weniger Aufmerksamkeit zuteil wird. Einerseits verständlich, denn eine umfassende Identifikation der mit dem Handeln verbundenen Risiken ist keineswegs trivial, wie bereits Timmermann in der Festschrift für Jürgen Krumnow festgestellt hat. Andererseits ist deren Kenntnis Grundvoraussetzung für Entscheidungen des Top-Managements und Hauptansatzpunkt für eine funktionsgerechte Überwachungsarbeit. Der Risikoberichterstattung kommt insofern eine Schlüsselstellung zu, die Aktivitäten eines Unternehmens – aus nicht in das operative Geschehen eingebundener Sicht – zu verstehen sowie deren Ergebnis einzuordnen und zu bewerten. Den Aufsichtsratsmitgliedern bietet die Risikoberichterstattung zudem eine Grundlage, die richtigen Fragen zu stellen, bei Bedarf gezielte Erläuterungen einzufordern und sich letztlich ein so transparentes Bild von dem Unternehmen zu verschaffen, wie es für eine verantwortungsbewusste Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Deutschland nimmt Vorreiterstellung bei der Risikoberichterstattung ein

Begründet in der Tatsache, dass Risiken aus geschäftlichen Aktivitäten eines Unternehmens letztlich von dessen Eigentümern zu tragen sind, ist deren Informationsbedarf über Unternehmensrisiken schon 1998 durch das KonTraG und jüngst durch das Bilanzrechtsreformgesetz mit Wirkung für die laufende Bilanzsaison nachhaltig unterstrichen worden. Als zusätzliche Anforderung an den Lagebericht ist nunmehr sowohl bezüglich des Einzelabschlusses (gemäß § 289 HGB) als auch des Konzernabschlusses (gemäß § 315 HGB) über die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu informieren. Explizit herausgehoben werden hierbei das Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiko sowie das Risiko aus Zahlungsstromschwankungen, jeweils in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten. Auf diese Weise soll der Jahresabschlussadressat über Risiken, die Einfluss auf die Entwicklung des Unternehmens haben, unterrichtet werden. Da die gesetzliche Formulierung offen lässt, wie eine zweckadäquate Risikoberichterstattung auszusehen hat, bedarf es jedoch spezifischer Vorgaben.

Bereits nach dem KonTraG ist durch den Deutschen Rechnungslegungsstandard (DRS) 5 „Risikoberichterstattung“ in 2001 eine umfassende Konkretisierung der Anforderungen erfolgt. Der branchenübergreifende Standard wird ergänzt durch branchenspezifische Standards für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute (DRS 5-10) sowie für Versicherungen (DRS 5-20). Der am 26. Februar 2005 im Bundesanzeiger veröffentlichte DRS 15 „Lageberichterstattung“ verweist bezüglich des Risikoberichts (Tz. 83) lediglich auf diese drei Standards.



Im Vergleich zu anderen Standardsettern hat das DRSC eine Vorreiterrolle eingenommen. Weder die Vorschriften des IASB noch die des US-amerikanischen Standardsetters FASB enthalten derzeit einen alle Risikoarten umfassenden Standard zur Berichterstattung über Risiken. Einzu-gehen haben hierauf allerdings US-gelistete Unternehmen in ihrer Berichterstattung an die SEC (Form 10-K oder für ausländische Unternehmen Form 20-F). Im gegenwärtigen Arbeitspro-gramm des IASB ist zudem eine über bestimmte Anhangangaben in IAS 32 hinausgehende Berichterstattungspflicht über Art und Umfang der Risiken aus Finanzinstrumenten vorgesehen (Exposure Draft 7, Tz. 32; vgl. *Quarterly III/2004*, S. 22).

Risikoberichterstattung in der Praxis

Seit der erstmals kodifizierten Publizitätspflicht ab 1999 haben sich Qualität und Umfang der Risikoberichterstattung in der Praxis fortentwickelt. Während zunächst die Anzahl der Seiten der Risikoberichterstattung von DAX30-Unternehmen außerhalb des Bankenbereichs überwiegend bei zwei bis drei Seiten lag, hat sich der Umfang inzwischen vielfach verdoppelt. Als Branchen-überblick ist z. B. vor kurzem eine umfassende Analyse der Risikoberichterstattung der chemi-schen Industrie erschienen (vgl. hierzu die Rubrik „Publikationen“). Im Bankenbereich hat sich der Berichtsumfang von ca. 15 Seiten in 1999 auf inzwischen zum Teil über 40 Seiten erhöht.

Strukturell stellt die Unternehmenspraxis üblicherweise zunächst die Grundsätze und Organisa-tion ihres Risikomanagements und Risikocontrollings dar und geht dann auf die einzelnen Risikoarten ein, wie z. B. im Bankenbereich das Kreditrisiko, Marktrisiko, Liquiditätsrisiko und operationelle Risiko sowie das allgemeine Geschäftsrisiko, strategische Risiko, Rechtsrisiko und Reputationsrisiko. Anschließend wird in der Regel das Instrumentarium der Risikosteuerung dargestellt mit Erläuterungen der verwendeten quantitativen Kenngrößen und Messverfahren einschließlich ihrer regelmäßigen Überprüfung, um veränderten Gegebenheiten zeitig Rechnung tragen zu können.

Blick für das Wesentliche ist bei der Überwachung durch den Aufsichtsrat wichtiger denn je

Die zunehmende Informationsbreite und -tiefe der Risikoberichterstattung bietet jedem Auf-sichtsratsmitglied eine Fülle von Details, um sich ein Bild von Risikostruktur und -management im Unternehmen zu verschaffen. Zugleich birgt die Tendenz zur allumfassenden Risikobericht-erstattung jedoch auch die Gefahr in sich, dass der Bericht zum Geflecht sich jährlich wiederho-lender Strukturbeschreibungen und Modellerläuterungen erstarrt und Hinweise auf wichtige Ver-änderungen untergehen. Respekt vor der definitorischen Abgrenzung der Risikoarten und Achtung vor den Erläuterungen ausgeklügelter mathematischer Modelle allein reichen für die Überwa-chungsarbeit aber nicht aus. Vielmehr gilt es z. B. zu hinterfragen, ob die eingegangenen Risiken in einem plausiblen Verhältnis zum Geschäftsvolumen stehen oder wie sich bestimmte Kennzif-fern im Vergleich zu Wettbewerbern mit ähnlicher Geschäftsstruktur darstellen. Der Aufsichtsrat hat „von Amts wegen“ die Möglichkeit nachzufragen – er sollte sie bei Bedarf auch nutzen. ■

Corporate Governance News

Deutschland und EU

Unabhängige Berufsaufsichtskommission für deutsche Wirtschaftsprüfer

Mit In-Kraft-Treten des Abschlussprüferaufsichtsgesetzes (APAG) am 1. Januar 2005 wurde der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer um eine berufsstandsunabhängige Aufsicht – nach dem Vorbild des amerikanischen Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) – erweitert. Ziel ist es, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Arbeit der Wirtschaftsprüfer, namentlich in ihrer Funktion als Abschlussprüfer, zu stärken. Aus diesem Grund verschärft das Gesetz auch die Regeln über die obligatorische externe Qualitätskontrolle des Berufsstandes.

Unabhängige Aufsicht nach internationalen Maßstäben

Schon in ihrem Maßnahmenkatalog (Punkt 5) hatte die Bundesregierung vorgesehen, unabhängige Dritte in die Aufsicht des Berufsstandes einzubeziehen. Die Einführung eines solchen *Public-Oversight-Elements* ist nicht neu: In Amerika wurde im Jahre 2003 – angestoßen durch den Sarbanes-Oxley Act – ein Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) als Aufsichtsbehörde errichtet (www.pcaob.com). Auch die EU-Kommission setzt in ihrem Vorschlag zur Modifizierung der Abschlussprüferrichtlinie vom 16. März 2004 auf berufsstands-unabhängige Aufsichtsbehörden.

Aufgabenbereich der Abschlussprüferaufsichtskommission

Jene Gedanken aufgreifend führte auch der deutsche Gesetzgeber eine Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) ein, welche die öffentliche Fachaufsicht über die der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) als Selbstverwaltungsbehörde obliegenden Aufgaben (Prüfung, Eignungsprüfung, Bestellung, Anerkennung, Widerruf, Registrierung, Berufsaufsicht, Qualitätskontrolle und Annahme von Berufsgrundsätzen) wahrnehmen soll. Bislang bestand eine solche Fachaufsicht nicht; die WPK unterlag allein der Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit. Von besonderem Interesse für die Öffentlichkeit ist zum einen, dass die APAK die Verantwortung dafür

trägt, dass die WPK ihre Berufsaufsicht über die Wirtschaftsprüfer geeignet, angemessen und verhältnismäßig wahrnimmt. Hierzu hat die APAK weit reichende Informationsrechte gegenüber der WPK; sie kann zudem auch deren Entscheidungen oder Maßnahmen abändern. Zum anderen übernimmt die APAK die Aufgaben des Qualitätskontrollbeirates; dieser war bisher im Interesse der Öffentlichkeit für die Überwachung der Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des im Jahre 2001 eingeführten und mit dem APAG reformierten Systems der Qualitätskontrolle (*Peer Review*) zuständig und gab Empfehlungen zur Fortentwicklung und Verbesserung jenes Verfahrens. Mit dieser Letztentscheidungsbefugnis wird die APAK für jene Fragen zum zentralen Ansprechpartner – auch im Verhältnis zu anderen europäischen Berufsaufsichtsstellen und zum PCAOB.

Personelle Besetzung der APAK

Die APAK ist keine staatliche Behörde, sondern fügt sich in das Selbstverwaltungssystem der Wirtschaftsprüfer ein. Die Kommission ist nur mit Nicht-Wirtschaftsprüfern besetzt, welche ihre Aufgaben unabhängig und nicht weisungsgebunden wahrnehmen. Sie sollen zuvor in den Bereichen Rechnungslegung, Finanzwesen, Wirtschaft, Wissenschaft oder Rechtsprechung tätig gewesen und dürfen in den letzten fünf Jahren vor ihrer Ernennung nicht Mitglied der WPK gewesen sein. Im Februar 2005 wurden für die Dauer von vier Jahren vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit

- Dr. Siegfried Luther, Gütersloh,
- Prof. Dr. Kai-Uwe Marten, Ulm,
- Eva Mayr-Stihl, Waiblingen,
- Dr. h.c. Volker Röhrich, Karlsruhe,
- Dr. h.c. Edgar Meister, Frankfurt am Main,
- Prof. Dr. Christine Windbichler, Berlin,

in die Kommission berufen. Die vier Erstgenannten gehörten auch schon dem Qualitätskontrollbeirat an.

Der Text des Abschlussprüferaufsichtsgesetzes ist abrufbar unter www.audit-committee-institute.de. ■

Emittentenleitfaden der BaFin soll Unsicherheit im neuen Anlegerschutzrecht beseitigen

Zur Konkretisierung des am 30. Oktober 2004 in Kraft getretenen Anlegerschutzverbesserungsgesetzes (AnSVG) hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zum Ende des vergangenen Jahres den Entwurf eines Emittentenleitfadens veröffentlicht. Durch den Leitfaden, welcher voraussichtlich im März 2005 in seiner endgültigen Version vorliegen soll, will die BaFin den Emittenten ihre künftige Verwaltungspraxis zu Insiderpapieren, Insiderhandelsverboten, Ad-hoc-Publizität, Directors' Dealings, Marktmanipulation und dem neu einzurichtenden Insiderverzeichnis darlegen.

Neue Rechtsvorschriften beim Anlegerschutz

Mit In-Kraft-Treten des AnSVG (online abrufbar unter www.audit-committee-institute.de) haben sich die Anforderungen an kapitalmarktorientierte Unternehmen und ihre Organe wesentlich verändert. In Umsetzung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insidergeschäfte und Marktmanipulationen (Marktmissbrauchsrichtlinie) wurden weite Teile des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) umgestaltet, insbesondere das Insiderrecht und die Pflicht zur Ad-hoc-Publizität wurden verschärft. Daneben wurde mit dem AnSVG die Pflicht zur Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts auf Produkte des sog. „grauen Kapitalmarkts“, also auf nicht in Wertpapieren verbriefte Anlageformen, ausgedehnt. Das AnSVG ist Bestandteil des Maßnahmenkatalogs der Bundesregierung vom 23. Februar 2003 und soll den Anlegerschutz stärken (vgl. *dazu ausführlich das Quarterly II/2004, S.17*).

Rechtsunsicherheit und administrativer Mehraufwand

Schon während des Gesetzgebungsverfahrens zum AnSVG wurde deutlich, dass das neue Anlegerschutzrecht namentlich durch seine Erweiterung des Insiderbegriffs *zum einen* große

Rechtsunsicherheit für die betroffenen Unternehmen mit sich bringt: Muss sich beispielsweise ein Aufsichtsratsmitglied der Gefahr einer Geldbuße von bis zu 200.000 Euro ausgesetzt sehen, wenn eine Reinigungskraft im häuslichen Bereich eine Aktennotiz aus seiner Mandatstätigkeit entdeckt? Verstößt ein Vorstand einer potenziellen Käufergesellschaft gegen das Insiderverbot, wenn er im Rahmen einer Due Diligence Umstände aufdeckt, die als Insiderinformationen zu qualifizieren sind, und er diese – unabhängig von der Ausgestaltung des Erwerbsvorganges – z.B. zur Bestimmung des Kaufpreises oder zur Bekräftigung seines Kaufentschlusses verwendet? *Zum anderen* ziehen die neuen Vorschriften einen enormen administrativen Aufwand und damit auch zusätzliche Kosten bei den betroffenen Unternehmen nach sich. Namentlich die Verpflichtung, ein Insiderverzeichnis zu führen, in dem genau aufzulisten ist, wer wann welche Informationen an einen Nicht-Insider weitergegeben hat, zwingt jeden Emittenten dazu, die internen Informationsströme (gegebenenfalls sogar konzernweit) umfassend, aber in beschränktem Umfang auch die Informationsweitergabe an Dritte (z.B. an den Ehepartner), zu kontrollieren.

Emittentenleitfaden öffnet Augen und zeigt Wege

Einige Unternehmen sind bereits aktiv geworden, vielen anderen wird die Tragweite der Gesetzesänderungen jedoch erst mit der Lektüre des Emittentenleitfadens bewusst werden. Denn der Leitfaden konkretisiert nicht nur die neuen Vorschriften abstrakt, sondern verdeutlicht deren Umsetzung anhand von sehr plastischen Beispielen. In allen Einzelheiten unumstritten ist der Leitfaden, der von den Verbänden im Grundsatz begrüßt wird, freilich nicht. Ob einzelne Nachbesserungen noch erfolgt sind, wird erst die Veröffentlichung des endgültigen Leitfadens ergeben. Der BaFin sind dabei weitgehend die Hände gebunden, da sie sich nur dort flexibel zeigen kann, wo die Gesetzeslage dies erlaubt.

Der Entwurf des Emittentenleitfadens ist abrufbar unter www.bafin.de/sonstiges/emittenten.pdf. ■

Rating-Prozesse werden transparenter

Das Thema „Rating“ hat spätestens im Zuge des Diskussionsprozesses um Basel II auch Bedeutung für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen erlangt (vgl. zu Basel II auch die ACI-Sonderbroschüre „Basel II – Grundzüge & Bedeutung“). Drei Entwicklungen standen dabei im Zentrum des Interesses: Erstens geht es unmittelbar um den Rating-Prozess im Rahmen der Kreditvergabe von Banken an Unternehmen, zweitens um den Versuch, ein Gegengewicht gegen die Abhängigkeit deutscher Unternehmen von Bewertungen ausländischer Rating-Agenturen zu schaffen, und drittens um Regulierungsansätze für den bislang unbeaufsichtigten „Machtfaktor“ der Rating-Agentur-Branche.

Bonitätsbewertung für Kreditkunden wird vergleichbar

Die Bonitätsbeurteilung für die Kreditvergabe basiert in Deutschland vornehmlich auf einem bankeigenen Prozess (internes Rating); Anfang 1994 verfügten in Deutschland nur etwa 60 Unternehmen über ein externes Rating. Gleichwohl kannten bislang viele Unternehmen ihr eigenes Rating durch die Bank nicht, geschweige denn die hierfür zugrunde gelegten Kriterien. Um den diesbezüglichen Transparenzanforderungen nachzukommen und die internen Ratings verschiedener Kreditinstitute vergleichbar zu gestalten, hatten sich in der „Initiative Finanzstandort Deutschland“ (IFD) zahlreiche Kreditinstitute zusammengeschlossen und eine sechsstufige IFD-Rating-Skala entwickelt. Nach zähem Ringen um wettbewerbspolitische Aspekte haben sich Ende 2004 die in der IFD zusammengeschlossenen Kreditinstitute darauf verständigt, ihre internen Ratings auf die Rating-Skala der IFD überzuleiten und diese Bewertung auch ihren Kunden mitzuteilen.

Aufbau einer deutschen Rating-Agentur ohne Perspektive

Der im vergangenen Jahr mit Unterstützung des Deutschen Aktieninstituts intensiv verfolgte Plan, eine unabhängige deut-

sche Agentur für das Aktien-Rating zu errichten, ist zwar auf großes Interesse gestoßen, kann derzeit aber mangels verbindlicher Zusagen zur Finanzierung nicht verwirklicht werden. Konzeptionell sollte die Agentur als deutsche Alternative zu den großen Rating-Agenturen Standard & Poor's (S&P), Moody's und Fitch in ihrer Bewertungssystematik in verstärktem Maße die Entwicklung des Unternehmens und die Arbeit des Managements berücksichtigen.

IOSCO hat Kodex für Rating-Agenturen vorgelegt

Noch kurz vor dem Jahreswechsel hat die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) ihren Anfang Dezember 2004 verabschiedeten Verhaltenskodex für Rating-Agenturen veröffentlicht. Die Regelungen legen in einem elfseitigen Dokument Mindestanforderungen an Ratings, Grundsätze zur Integrität, Unabhängigkeit der Analysten und Transparenz der Ratings gegenüber den bewerteten Unternehmen und der Öffentlichkeit fest und setzen auf freiwillige Anwendung. Seitens der Rating-Agenturen, die zum Teil wegen ihrer Machtfülle und umstrittener Einstufungen in die Kritik geraten waren, wurde der IOSCO-Kodex in einer ersten Stellungnahme als „konstruktiv und gut durchdacht“ kommentiert.

Ob der Auftrag der Europäischen Kommission an die europäischen Wertpapieraufsichtsbehörden (CESR), bis April 2005 Vorschläge zu erarbeiten, welche Regulierungsmaßnahmen für Rating-Agenturen notwendig sind, auf eine Selbstregulierung der Branche auf der Grundlage des nun vorliegenden IOSCO-Kodex hinausläuft, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht ersichtlich. Eine staatliche Regulierung und Aufsicht über die Rating-Agenturen wird sowohl von den europäischen Bankenverbänden als auch von internationalen Vermögensverwaltern, Wertpapierhändlern und Finanzvorständen zahlreicher Unternehmen abgelehnt. Nachhaltig gefordert wird hingegen eine deutlich höhere Transparenz seitens der Rating-Agenturen. ■

Bundesjustizministerium kündigt Gesetzesentwurf zur individualisierten Vergütungstransparenz an

Der bisherige Fahrplan der Bundesjustizministerin Zypries, gesetzgeberische Maßnahmen zum individualisierten Ausweis der Vorstandsvergütungen nicht vor Abschluss der diesjährigen Bilanzsaison einzuleiten, wird forciert. Bereits Mitte Januar hatte eine Reihe regierungsnaher Parlamentarier auf Fraktionsebene einen Gesetzesvorschlag unterbreitet, der neben dem zwingenden Ausweis der Vergütungen auch einen Vergütungsbericht des Aufsichtsrats fordert, über den die Hauptversammlung abstimmen soll. Auf einer Pressekonferenz am 11. März 2005 ist nunmehr ein Gesetzesentwurf des BMJ angekündigt worden.

Bundesjustizministerium rückt ab von freiwilliger Lösung

Der bislang vertretene Kurs der Regierung in einem so sensiblen Feld wie der personifizierten Offenlegung von Vergütungen auf den Weg der freiwilligen Transparenz zu setzen und zunächst noch den Abschluss der laufenden Bilanzsaison abzuwarten, wird angesichts der strikten Ablehnung einzelner gewichtiger DAX-Unternehmen nicht mehr aufrechterhalten.

Mehrheit im DAX-30 folgt der Transparenzempfehlung

Während die Soll-Vorschrift des Deutschen Corporate Governance Kodex zur Vergütungstransparenz Mitte 2004 erst von acht der DAX30-Unternehmen befolgt wurde (vgl. *Quarterly II/2004, S. 9*), hat sich gleichwohl die Zahl der offenlegungswilligen Unternehmen inzwischen mehr als verdoppelt. Verstärken dürfte sich diese Tendenz zudem durch die im Oktober 2004 veröffentlichte EU-Empfehlung, nach der spätestens ab Juni 2006 alle börsennotierten Unternehmen in Europa im Jahresabschluss Vergütungen individualisiert offen legen sollen. Hierzu zählen unter anderem auch Angaben zu Aktienoptionen, zu Veränderungen bei Pensionsansprüchen und zu gezahlten Beträgen bei Pensionsplänen (vgl. *hierzu auch Quarterly IV/2004, S. 24*). ■

EU-Kommission schließt Einführung eines zentralen Corporate-Governance-Kodex aus

Der Sorge der europäischen Industrie, dass auch seitens der Europäischen Kommission ein Kodex zur Unternehmenskontrolle erwogen werde, ist Charlie McCreevy, der neue Binnenmarktkommissar der EU, am 20. Januar 2005 auf der ersten Sitzung des Corporate-Governance-Forums in Brüssel entschieden entgegengetreten.

Zentrale Regulierungswelle weicht Länderverantwortung

Als sich im Sommer 2004 auch gegen den ausdrücklichen Rat der Praxis und des Europäischen Parlaments die EU-Kommission nicht davon abbringen ließ, unter der Bezeichnung „Corporate-Governance-Forum“ eine weitere Expertengruppe zu berufen, wurden erneut Befürchtungen geäußert, dass durch einen europäischen Einheitskodex die Tage seiner nationalen Vorgänger gezählt seien. Diese Sorgen hat nun der neue EU-Binnenmarktkommissar in seinen ersten Ausführungen zur Unternehmenskontrolle zu zerstreuen versucht. Nach seiner Auffassung solle vielmehr die Basis für Corporate-Governance-Kodizes von den Märkten oder von der jeweiligen nationalen Gesetzgebung gelegt werden.

Brüssels Rolle eher Moderation im Annäherungsprozess

Begründet wird der Verzicht damit, dass sich nach wie vor nationale Besonderheiten in Wirtschaftsrecht und -kultur widerspiegeln und insofern Verhaltensstandards nur in darauf ausgerichteten nationalen Kodizes definiert werden könnten. Auch diese unterlägen zunehmend dem Anforderungsdruck der globalen Kapitalmärkte, so dass der Konvergenzprozess in Richtung „best practice“ nicht zwangsläufig einer zusätzlichen Regulierungsinitiative durch die EU bedürfe. Die Rolle Brüssels sieht McCreevy lediglich darin, durch unterschiedliche nationale Vorschriften entstehende Widersprüche „auszumerzen“. Die Experten des Corporate-Governance-Forums sollen die Kommission dabei beraten. ■

Corporate Governance News

U.S. Securities and Exchange Commission (SEC)

SEC gewährt Erleichterungen für europäische Unternehmen

SEC Chairman William Donaldson hat sich in einer Rede zur Verschiebung der Erstanwendung der Vorschriften der Section 404 des Sarbanes-Oxley Act (SOA) für europäische Unternehmen geäußert. Für diese hat nun die SEC am 2. März 2005 die Erstanwendung um ein Jahr auf Geschäftsjahre, die nach dem 15. Juli 2006 enden, verschoben. Inzwischen hat die SEC über ihre Website die Veranstaltung von Roundtable-Diskussionen zur Anwendung und Umsetzung der Berichterstattung nach Section 404 angekündigt.

Zeitliches Entgegenkommen der SEC

Nach Sec. 404 SOA haben Unternehmen jährlich eine Bewertung ihrer internen Kontrollen über die Finanzberichterstattung vorzunehmen, darüber in ihrem Abschluss zu berichten und dies prüfen zu lassen. Derzeit müssen rund 5000 amerikanische Unternehmen diese Vorschriften schon anwenden, was zu erheblichen Mehrkosten geführt hat. Die Regelungsflut wird seit längerem von vielen Seiten als zu komplex und zu aufwendig in der praktischen Umsetzung kritisiert, nicht zuletzt auch intensiv von *foreign filers*, die durch die erhöhten Aufwendungen einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Unternehmen befürchten, die nicht diesen US-Regeln unterliegen. Auf diese Kritik scheint die SEC nun zu reagieren.

Der SOA ist durch Ausführungsbestimmungen sowohl der SEC als auch des PCAOB ergänzt worden. Die Regeln sind für größere amerikanische Unternehmen schon für das beendete Geschäftsjahr 2004 anzuwenden. Für ausländische, den SEC-Anforderungen unterliegende Unternehmen (*foreign filers*) sowie kleinere amerikanische Unternehmen waren die Vorschriften bisher für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 15. Juli 2005 enden. Am 2. März 2005 hat die SEC diese Erstanwendung um ein Jahr verschoben, also gilt die Regelung nun für

Geschäftsjahre, die nach dem 15. Juli 2006 enden. *Foreign filers*, deren Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, müssen die Neuregelungen also erstmals für den Jahresabschluss 2006 beachten. Die Umsetzung dieser Vorschriften erfordert einen erheblichen Einsatz von internen aber auch externen Ressourcen. Für europäische, in Amerika börsennotierte und einen originären US-GAAP-Abschluss erstellende Unternehmen ergibt sich eine zusätzliche Belastung: Sie haben – nach den Neuerungen aus dem BilReG – ihren Konzernabschluss spätestens zum Geschäftsjahr 2007 verpflichtend nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) aufzustellen. Unternehmen, die für Zwecke des US-Listing eine Überleitung ihres originären Konzernabschlusses nach US-GAAP erstellen, haben bereits ab 2005 IFRS als Grundlage ihres originären Abschlusses anzuwenden. Neben der Implementierung des IKS nach Sec. 404 SOA muss nun auch noch die Vorbereitung auf diese Umstellung erfolgen. In Reaktion auf die massive Kritik erfolgte nun die Verschiebung. Gleichzeitig deutet sich eine Erleichterung bei den Regeln zur Aufgabe der SEC-Registrierung an.

Roundtable-Gespräche geplant

Um die Erfahrungen mit der Anwendung und Umsetzung der Vorschriften der Sec. 404 SOA in der Praxis bei weiteren Überlegungen berücksichtigen zu können, veranstaltet die SEC im April 2005 Roundtable-Gespräche, zu denen Anwender, Abschlussprüfer und andere interessierte Kreise eingeladen werden.

Gleichzeitig hat die SEC an verschiedenen Stellen deutlich gemacht, dass eine Abschaffung oder Aufweichung der Regelungen zu den internen Kontrollen über die Finanzberichterstattung nicht geplant ist. Die SEC ist unverändert davon überzeugt, durch diese Regeln die Qualität der Kapitalmarktinformationen nachhaltig zu verbessern. ■

US-Senat beschließt Gesetz zur Beschränkung von Sammelklagen

Der US-Senat hat einem Gesetzentwurf zugestimmt, der Sammelklagen auf Schadenersatz von mehr als 5 Mio. \$ in der Regel an Bundesgerichte verweist.

Mit der Einreichung von Sammelklagen (*class actions*) vor bestimmten klägerfreundlichen Gerichten in einzelnen Bundesstaaten haben Kläger und deren Anwälte in den USA von Unternehmen in der Vergangenheit erhebliche Beträge erlangt. Dabei war es für die beklagten Unternehmen unerheblich, ob der Prozess durch Vergleich oder Urteil abgeschlossen wurde. Die geleisteten Zahlungen bemessen sich in den USA, anders als in Deutschland, nicht nur am entstandenen Schaden, sondern auch an der Finanzkraft des Beklagten. Dadurch soll erreicht werden, dass der Schadenersatz eine abschreckende, präventive Wirkung entfaltet. Der Schadenersatz fließt in vollem Umfang dem Kläger und seinen Anwälten zu. Da sich Anwälte im Wesentlichen erfolgsabhängig durch eine Beteiligung am Schadenersatz entlohnen lassen, führt all dies zu einem Anreizsystem, welches die Erhebung von Sammelklagen in den USA begünstigt. Hat ein Anwalt für einen Leitkläger Klage eingereicht, können sich weitere Betroffene der Klage anschließen. Für die beklagten Unternehmen können diese Forderungen existenzbedrohend sein. Beispiele für entsprechende Klagen sind die Sammelklagen gegen die Tabakindustrie und gegen Pharmafirmen. Durch die Verweisung derartiger Klagen an Bundesgerichte soll der rechtsmissbräuchlichen Klageerhebung an bestimmten Gerichten in einzelnen Bundesstaaten vorgebeugt werden. Beobachter gehen davon aus, dass das Gesetz ohne Änderungen durch das Repräsentantenhaus verabschiedet werden wird. „Der Senat hat einen entscheidenden Schritt getan, um Familien, Verbraucher und Arbeitgeber von den immensen Belastungen durch Rechtsmissbrauch zu befreien“, sagte Thomas Donohue, Präsident der US Chamber of Commerce. ■

Unternehmensspezifische Offenlegung von Kodex-Abweichungen

Am 3. November 2004 hat die SEC den Änderungen der New York Stock Exchange (NYSE) zu den Anforderungen an die Corporate Governance von börsennotierten Unternehmen zugestimmt. Die ursprünglich im November 2003 genehmigten Standards hatten Fragen zur Anwendung und Klärungsbedarf ausgelöst, dem durch die nun erfolgten Änderungen Rechnung getragen werden soll.

Nachdem schon im August 2004 erste Änderungen der Regelungen aus 2003 durch die NYSE vorgelegt wurden, fanden in die nun genehmigte Fassung weitere Änderungsvorschläge sowohl der SEC als auch der interessierten Öffentlichkeit Eingang. Die Unternehmen müssen nun offen legen, und hier ist eine Veröffentlichung auf der Website des Unternehmens ausreichend, welche ihrer *directors* unabhängig sind und welche Kriterien zu dieser Beurteilung herangezogen wurden. *Foreign filers*, also nicht-amerikanische Unternehmen, müssen die Abweichungen zwischen den im Einzelfall angewandten Corporate-Governance-Regeln und denen der NYSE offen legen. Bisher waren nur Abweichungen zu den in den Heimatländern dieser Unternehmen geltenden Regeln anzugeben. Daneben werden die Pflichten des Audit Committee bezüglich der Finanzberichterstattung des Unternehmens weiter spezifiziert. Anpassungen haben sich auch bezüglich der Unabhängigkeitsregeln für *directors* und deren unmittelbaren Familienmitgliedern, die im Anstellungsverhältnis zum Unternehmen stehen oder standen, ergeben. Beschäftigungsverhältnisse mit internen oder externen Prüfern sind dabei gesondert geregelt. Erfüllen *directors* die geänderten Unabhängigkeitsanforderungen nicht, wird den Unternehmen die Möglichkeit gegeben, auf der nächsten Hauptversammlung (*annual meeting*) nach dem 30. Juni 2005 diese *directors* zu ersetzen. ■

Financial Reporting Update

IFRS

Business Combinations Project (Phase II)

Mit der Veröffentlichung des IFRS 3 wurde die erste Phase des Business Combinations Project abgeschlossen. Das Projekt ist damit jedoch noch nicht beendet. In der zweiten Phase werden vor allem Fragen hinsichtlich der Anwendung der Erwerbsmethode diskutiert. Sie stellt ein gemeinsames Projekt des FASB und des IASB dar; insofern liegt ein Schwerpunkt des Projektes in der Annäherung der Regelungen zur Abbildung von Unternehmenszusammenschlüssen nach US-GAAP und nach IFRS. Ziel ist ein gemeinsamer Exposure Draft. Im Folgenden werden einige Diskussionspunkte des Projektes dargestellt.

Grundannahme: Gleichheit von Leistung und Gegenleistung

Als Ausgangspunkt des Projektes legten der IASB und der FASB die Annahme fest, dass es sich bei Unternehmenszusammenschlüssen um eine „*arm's length transaction*“, also um eine Transaktion zwischen unabhängigen Dritten, handelt. Auf Basis der Grundannahme werden im Rahmen des Business Combinations Project einige Bilanzierungsregelungen festgelegt.

Goodwill-Ermittlung

Aus der Grundannahme folgt, dass für die Zwecke der Abbildung eines Unternehmenszusammenschlusses, insbesondere für die Goodwill-Bewertung im Erstkonsolidierungszeitpunkt, entweder der Kaufpreis oder der Wert des erworbenen Unternehmens verwendet werden können, da sich beide Werte entsprechen. Der Kaufpreis ist jedoch i. d. R. verlässlicher und einfacher zu bestimmen. Entsprechen sich bei einem Unternehmenszusammenschluss ausnahmsweise Leistung und Gegenleistung nicht, ist die Konsolidierung grundsätzlich auf Basis des Unternehmenswertes vorzunehmen. Die Differenz zwischen dem Unternehmenswert und dem Kaufpreis ist vom Goodwill in Abzug zu bringen. Übersteigt die Differenz den Goodwill, ist der übersteigende Betrag erfolgswirksam zu erfassen.

Bestimmung der Anschaffungskosten

Die Grundannahme der Ausgewogenheit von Leistung und Gegenleistung hat auch eine Auswirkung auf die Bestimmung der Anschaffungskosten bei Anteilserwerben. Die Ausgewogenheit von Leistung und Gegenleistung wurde dahin gehend konkretisiert, dass der Anschaffungspreis dem (anteiligen) Unternehmenswert entspricht. Damit diese Gleichheit gewährleistet ist, dürfen direkt zurechenbare Anschaffungsnebenkosten des Anteilserwerbs nicht aktiviert, sondern müssen aufwandswirksam erfasst werden.

Anwendungsbereich der Erwerbsmethode

Die Verwendung des direkt ermittelten Wertes des Unternehmens ermöglicht es – nach Meinung des IASB –, den Anwendungsbereich des IFRS 3 auf Unternehmenszusammenschlüsse auszuweiten, an denen zwei oder mehrere Gegenseitigkeitsunternehmen beteiligt sind oder bei denen separate Unternehmen oder Geschäftsbetriebe zusammengeführt werden, um nur rein vertraglich ein Bericht erstattendes Unternehmen zu gründen, ohne Anteilsrechte zu erhalten (*Combinations by Contract alone or Involving Mutual*). Problematisch bei diesen Arten von Unternehmenszusammenschlüssen ist, dass der Kaufpreis keinen verlässlichen Indikator für den Wert der Unternehmen darstellt. Für die Zwecke der Konsolidierung kann gemäß der Grundannahme künftig der Unternehmenswert verwendet werden.

Einheitstheorie

Schon die Regelungen des IFRS 3 zeigen, dass der IASB hinsichtlich der Konzernrechnungslegung immer stärker auf die Einheitstheorie abstellt. Die Einheitstheorie (*entity concept*) stellt die wirtschaftliche Einheit des Konzerns in den Vordergrund. Daraus folgt eine Gleichbehandlung von Mehr- und Minderheitsgesellschaftern. Aus der Einheitstheorie leiten sich einige Bilanzierungsregelungen ab.



Full-Goodwill-Methode

Die Gleichstellung von Mehr- und Minderheitsgesellschaftern hat zur Folge, dass auch der auf die Minderheitsgesellschafter entfallende Goodwill anzusetzen ist (sog. Full-Goodwill-Methode). Dies soll im Rahmen der zweiten Phase des Business Combinations Project vorgeschrieben werden. Der gesamte Goodwill eines Unternehmens bemisst sich als Differenz zwischen dem Wert des Unternehmens und der Summe der einzelnen Zeitwerte der Vermögenswerte abzüglich der Zeitwerte der Schulden des erworbenen Unternehmens. Der Wert des Unternehmens kann dabei gemäß der oben dargestellten Grundannahme prinzipiell durch Hochrechnung des gezahlten Kaufpreises auf eine 100%ige-Anteilsquote bestimmt werden. Ergibt ein so ermittelter Wert keine zuverlässige Schätzung des Unternehmenswerts, da beispielsweise eine zuverlässige Ermittlung eines Paketzuschlags nicht möglich ist, kann der Unternehmenswert auch direkt (mittels Bewertungsverfahren) ermittelt werden.

Sukzessiver Anteilerwerb

Die Kontrolle über ein Unternehmen kann in einem einheitlichen Schritt erlangt werden. Daneben besteht die Möglichkeit, über einen sukzessiven Anteilerwerb die Kontrolle zu erlangen. In diesem Fall sollen zukünftig die zum Übergang der Kontrolle erworbenen Anteile zu diesem Zeitpunkt mit dem Zeitwert bewertet werden und auf dieser Basis konsolidiert werden. Ein Neubewertungsgewinn oder -verlust ist erfolgswirksam zu behandeln.

Anteilsveränderungen nach Kontrollübergang

Weder IAS 22 noch IFRS 3 enthalten Regelungen zur Abbildung eines Erwerbs zusätzlicher Anteile an einem Tochterunternehmen nach Kontrollübergang. In der zweiten Phase wird eine Regelung diesbezüglich erarbeitet, die auf die Einheitstheorie abstellt. Findet ein Kauf von Anteilen nach Kontrollübergang statt, stellt dies aus Konzernsicht eine Transaktion zwischen

Konzerngesellschaftern dar. Es hat kein Kauf von einem Dritten stattgefunden. Stattdessen ist Kapital von einem Konzerngesellschaftler zum anderen geflossen. Folglich werden keine zusätzlichen stillen Reserven aufgedeckt bzw. ein Goodwill angesetzt. Die Transaktion wirkt sich stattdessen nur auf die Konzernrücklagen aus. Analog ist bei einem Anteilsverkauf vorzugehen, bei dem die Kontrolle beibehalten wird.

Umbenennung der Erwerbsmethode

Der IASB hat die Bezeichnung *purchase method* in *acquisition method* geändert. Damit übernimmt der IASB den vom FASB geänderten Begriff. Begründet wird die Änderung damit, dass *acquisition* weiter gefasst ist als *purchase* und besser verdeutlicht, dass ein Unternehmenszusammenschluss nicht nur durch einen Kauf (*purchase*) zustande kommen kann.

Fair-Value-Hierarchie

Die Vermögenswerte und Schulden eines Tochterunternehmens sind im Rahmen der Erstkonsolidierung mit dem Zeitwert zu bewerten. Der IASB plant, im Rahmen der zweiten Phase des Business Combinations Project Vorgaben zur Ermittlung des Zeitwertes zu machen. Es soll eine hierarchische Struktur von Ermittlungsmöglichkeiten vorgegeben werden.

Eventualverbindlichkeiten

Gemäß IFRS 3.37 (c) sind Eventualverbindlichkeiten, wenn ihr Zeitwert zuverlässig gemessen werden kann, im Rahmen der Erstkonsolidierung zu passivieren. Zukünftig wird die Definition von Eventualverbindlichkeiten geändert. Insbesondere muss es sich um eine bedingte (*conditional*) Verpflichtung und nicht mehr um eine mögliche oder gegenwärtige Verpflichtung handeln. So definierte Eventualverbindlichkeiten dürfen zukünftig nicht mehr passiviert werden.

Anwendungszeitpunkt

Der Exposure Draft wird keine Option zur rückwirkenden Anwendung enthalten, wie dies in IFRS 3 der Fall ist. ■

Stand des Endorsement-Verfahrens der EU

Durch das Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG) wurde am 10. Dezember 2004 u. a. die IFRS-EU-Verordnung Nr. 1606/2002 vom 19. Juli 2002 zur Anwendung der IFRS in Europa für deutsche Unternehmen umgesetzt. Mutterunternehmen i. S. d. HGB, die nach der EU-Verordnung zur Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards verpflichtet sind, haben in Zukunft gem. § 315a Abs. 1 HGB die IFRS sowie die IFRIC anzuwenden, die zuvor im Rahmen des EU-Verfahrens zur Übernahme der IAS und IFRS (Endorsement-Verfahren) durch die Europäische Union anerkannt wurden.

Stand des Endorsement-Verfahrens der EU

Seit November 2004 hat die EU im Rahmen von vier Verordnungen folgende Standards und IFRICs übernommen:

- **Verordnung (EG) Nr. 2086/2004**
Mit dieser Verordnung hat die EU-Kommission am 19. November 2004 IAS 39 mit Einschränkungen übernommen. So wurde die Anwendung der sog. *Fair Value Option*, nach der sämtliche finanziellen Vermögenswerte und Schulden (*financial assets and liabilities*) erfolgswirksam wahlweise zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden können, auf finanzielle Vermögenswerte begrenzt. Darüber hinaus wurden Teile der Regelungen zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften (*Hedge Accounting*) nicht übernommen (vgl. dazu ausführlich die Sonderpublikation „Financial Reporting Update 2004“, S. 12).
- **Verordnung (EG) Nr. 2236/2004**
Mit dieser Verordnung hat die EU-Kommission am 29. Dezember 2004 IFRS 1, 3 bis 5 sowie IAS 1, 10, 12, 14, 16 bis 19, 22, 27, 28, 31 bis 41 (jeweils einschließlich der Folgeänderungen durch IFRS 1 bis 5) sowie SIC 9, 22, 28 und 32 übernommen.

- **Verordnung (EG) Nr. 2237/2004**

IAS 32 und IFRIC 1 wurden durch die Verordnung vom 29. Dezember 2004 von der EU-Kommission übernommen.

- **Verordnung (EG) Nr. 2238/2004**

Mit dieser Verordnung vom 29. Dezember 2004 wurden Standards und Interpretationen, welche durch das Improvements Project des IASB überarbeitet wurden, übernommen: IAS 1 bis 10, 12 bis 17, 19 bis 24, 27 bis 38, 40 und 41 sowie SIC 1 bis 7, 11 bis 14, 18 bis 27 und 30 bis 33. IFRS 1 erfuh Folgeänderungen und wurde erneut mit diesen übernommen.

- **Verordnung (EG) Nr. 211/2005**

IFRS 2 wurde am 11. Februar 2005 von der EU übernommen.

Die übrigen Standards und SICs waren mit VO (EG) Nr. 1725/2003 bzw. 707/2004 bereits zu einem früheren Zeitpunkt übernommen worden.

Noch ausstehende Endorsements

IFRS 6 sowie IFRIC 2 bis 5 sind noch nicht von der EU übernommen worden.

Diskussion um IFRIC 3

Nach IFRIC 3 ist eine Rückstellung für Emissionen in Höhe des am Abschluss-Stichtag verursachten Schadstoffausstoßes zu bilden. Darüber hinaus sind die Emissionsrechte als immaterielle Vermögenswerte anzusetzen. Bei der Bewertung der Rückstellung ist auf den aktuellen Marktpreis (*fair value*) der Emissionsrechte abzustellen, die zur Deckung der bis zum Stichtag emittierten Schadstoffe notwendig sind (vgl. „Financial Reporting Update 2004“, S. 21). Nach IFRIC 3 ist die Rückstellung zum *fair value* zu bewerten, obwohl nach IAS 37 der Betrag anzusetzen ist, der voraussichtlich erforderlich sein wird, um sich von der Verpflichtung zu befreien (*best estimate*). Diese Implikation von IFRIC 3 auf die Bewertung von Rückstellungen zum *fair value* wird von der *European Financial Reporting Advisory Group* diskutiert, so dass das Endorsement von IFRIC 3 gegenwärtig nicht erwartet wird. ■

Stabile Grundlage des IASB für die in 2005 pflichtgemäß anzuwendenden Vorschriften

Das Improvements Project trug dazu bei, die so genannte stabile Plattform (*stable platform*) der Rechnungslegung nach IFRS zu schaffen. In Verbindung mit dem in 2003 veröffentlichten IFRS 1 und den in 2004 veröffentlichten IFRS 2 bis IFRS 5 wurde eine Basis geschaffen, die es den IFRS-Anwendern, insbesondere vor dem Hintergrund der Pflichtanwendung durch die EU-Verordnung 1606/2002, ermöglicht, ein weitestgehend lückenloses und in sich konsistentes Regelwerk zur Erstellung von IFRS-Abschlüssen in 2005 vorzufinden.

Aktuelle Neuregelungen in 2005

Im letzten Jahr hat der IASB eine Reihe von Neuregelungen verabschiedet, die in 2005 und damit auch in den ersten Quartalsberichten erstmalig verpflichtend anzuwenden sind. Für Unternehmen, die IFRS anwenden, ergibt sich damit zum Teil erheblicher Umstellungs- und Anpassungsbedarf. Überblickartig seien hier nochmals einige der wichtigsten neuen Regelungen dargestellt.

Unternehmenszusammenschlüsse

Neben der Änderung des Standards zu Unternehmenszusammenschlüssen (IFRS 3) wurden die damit verbundenen Regeln zum Wertminderungstest (IAS 36) und zu immateriellen Vermögenswerten (IAS 38) überarbeitet. Folgende Kernpunkte wurden geändert:

- Verpflichtende Anwendung der Erwerbsmethode
- Einführung der ausschließlichen Wertminderungsüberprüfung für Geschäfts- oder Firmenwerte und immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmbarer Nutzungsdauer
- Erfolgswirksame Berücksichtigung eines passiven Unterschiedsbetrages

- Verpflichtende Anwendung der vollständigen Neubewertungsmethode
- Konkretisierung der Ansatzkriterien für immaterielle Vermögenswerte
- Passivierungspflicht für bestimmte Eventualschulden
- Verbot der erfolgsneutralen Bildung von Restrukturierungsrückstellungen

Zur Veräußerung gehaltene, langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche

Mit dem neuen Standard (IFRS 5) gibt es nun explizite Anweisungen hinsichtlich Ausweis und Bewertung von zur Veräußerung bestimmten, langfristigen Vermögenswerten. Es wird hierzu eine neue – separat auszuweisende – Vermögenskategorie geschaffen, die mit dem beizulegenden Zeitwert abzüglich möglicher Veräußerungskosten (*fair value less costs to sell*) zu bewerten ist. Darüber hinaus werden die Angabe- und Ausweispflichten und die Abgrenzung von aufgegebenen Geschäftsbereichen modifiziert.

Improvements Project

Im Rahmen des Improvements Projects wurde eine Reihe von Standards überarbeitet und neu gefasst. So ist erstmalig nach IAS 16 der geänderte Komponentenansatz zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind Änderungen von Bilanzierungsregeln nach IAS 8 nur noch retrospektiv zu berücksichtigen.

Zudem dürfte nach IAS 1 die nun grundsätzlich fristigkeitsorientierte Gliederung der Bilanz in lang- und kurzfristige Vermögenswerte und Schulden entsprechend IAS 1.57-67 für die meisten Unternehmen zwingend sein. Folglich wird für viele Erstanwender bei dem Übergang von HGB auf IFRS die bislang an der Liquidität orientierte Gliederung auf eine Gliederung nach Fristigkeit umzustellen sein (vgl. zu Ausnahmen, insbesondere bei Finanzinstitutionen und Mischformen, *KPMG: IFRS aktuell, Stuttgart 2004, S. 210*). ■

Financial Reporting Update

US-GAAP

Berücksichtigung von geschäftlichen Vorbeziehungen zwischen Parteien eines Unternehmenszusammenschlusses (Business Combination)

Geschäftliche Beziehungen, die bereits vor einem Unternehmenszusammenschluss bestanden, sind bei einem solchen Zusammenschluss getrennt von der Ermittlung des Goodwills zu berücksichtigen. Je nach Sachverhalt führen sie in der Bilanz des erwerbenden Unternehmens zu separat aktivierungspflichtigen Vermögenswerten bzw. zu passivierungspflichtigen Schulden, oder sie sind sofort ergebniswirksam zu erfassen.

Hintergrund

Vor einem Zusammenschluss zweier Unternehmen (*business combination*) können bereits geschäftliche Beziehungen zwischen den Parteien bestanden haben. So kann ein Unternehmen im Rahmen einer Rückwärtsintegration einen Lieferanten kaufen oder aufgrund einer absatzorientierten Erweiterungsstrategie ein Unternehmen erwerben, mit dem zuvor Lizenz- oder Franchisebeziehungen unterhalten wurden. Es kommt ebenfalls vor, dass Unternehmen gekauft werden, mit denen der Käufer vor dem Erwerb einen Rechtsstreit hatte. In der Vergangenheit wurden die Effekte aus der Auflösung solcher Geschäftsbeziehungen in der Praxis unterschiedlich behandelt und führten oftmals zu Korrekturen des bei einem Zusammenschluss entstehenden Goodwill.

Grundlegendes Modell zur Trennung der mehrere Bestandteile umfassenden Transaktion

Die Emerging Issues Task Force (EITF) des FASB hat in dem am 13. Oktober 2004 veröffentlichten Consensus EITF 04-01 „Accounting for Preexisting Relationships with the Parties to a Business Combination“ entschieden, dass eine Akquisition mit so genannten *preexisting relationships* als Transaktion mit mehreren Bestandteilen angesehen werden muss. Der Unter-

nehmenszusammenschluss beinhaltet insoweit zum einen den eigentlichen Erwerb des anderen Unternehmens und zum anderen die Beendigung der vor dem Zusammenschluss existierenden Vertragsverhältnisse. Hierfür hat die EITF ein generelles Modell für die Ermittlung und Bilanzierung der *preexisting relationships* entwickelt, das die folgenden drei Stufen enthält:

- Zum Erwerbszeitpunkt ist der Unternehmenskaufpreis auf die erworbenen und identifizierbaren Vermögenswerte und Schulden (zusammen mit identifizierbaren Vermögenswerten aus einer *preexisting relationship*) auf Basis der geschätzten Marktwerte aufzuteilen. Ein sich hierbei gegebenenfalls einstellender Residualwert ist als Goodwill gem. SFAS 141 zu erfassen.
- Abtrennung der identifizierbaren Vermögenswerte und Schulden aus so genannten *preexisting relationships*.
- Für alle Vermögenswerte und Schulden aus dem zweiten Schritt ist die Bilanzierung so zu bestimmen, als hätte die Transaktion unabhängig von dem Unternehmenszusammenschluss stattgefunden.

Regelungen des EITF 04-01 im Detail

Schwebende Geschäfte

EITF 04-01 legt fest, dass Gewinne oder Verluste aus der Beendigung von schwebenden Geschäften zwischen dem Käufer und dem gekauften Unternehmen, die vor dem Zusammenschluss eingegangen worden sind, ertragswirksam berücksichtigt werden müssen. Als Ausgleichsbetrag gilt dabei entweder (a) der aus Sicht des Käufers günstige oder ungünstige Betrag oder (b) eine im ursprünglichen Vertrag vereinbarte Vertragsstrafe, falls diese niedriger ist.

Beispiel: Das erwerbende Unternehmen hat mit einem Lieferanten einen längerfristigen Belieferungsvertrag zu einem Festpreis pro Stück abgeschlossen. Der Teilepreis hat sich seit dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung stark rückläufig entwickelt, so dass sich für den Erwerber ein im Vergleich zum Marktpreis negativer Vertragswert in Höhe von 2 Mio. Euro ergibt.



Im Rahmen der Akquisition wird dieses für den Erwerber nachteilige Beschaffungsverhältnis unabhängig vom Unternehmenserwerb so gestellt, als ob es entgeltlich vorzeitig beendet werden würde. In diesem Fall müsste der Erwerber dem Lieferanten entweder einen Ausgleich in Höhe von 2 Mio. Euro bzw. – soweit niedriger – die vereinbarte Vertragsstrafe bei vorzeitiger Kündigung bezahlen. Insoweit hat der Erwerber (a) den Ausgleichs- bzw. Kündigungsbetrag vom Erwerbspreis abzuspalten und (b) unmittelbar aufwandswirksam in seiner Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.

Rückerwerb zuvor veräußerter Rechte

Die Task Force hat festgelegt, dass ein vor dem Zusammenschluss an das zu übernehmende Unternehmen verkaufte Recht nach einem Zusammenschluss als Teil des Unternehmenserwerbs und damit als Vermögenswert außerhalb des Goodwills berücksichtigt werden muss. Solche Rechte können z. B. Markennamen oder Technologielizenzen betreffen. Daneben ist die bereits dargestellte Vorgehensweise bei der vorzeitigen Beendigung eines schwebenden Verhältnisses hier entsprechend anzuwenden. So können sich zum Zeitpunkt der Akquisition die Bedingungen eines Vertrages, z. B. die Lizenzgebühren, entweder als günstig oder ungünstig im Vergleich zu aktuellen Marktkonditionen darstellen. Im Zeitpunkt des Zusammenschlusses kann daraus ein Gewinn oder Verlust ermittelt werden.

Beispiel: Das Unternehmen Fast Food X erwirbt das Geschäft seines Franchisenehmers A zu einem Kaufpreis von 100 Mio. Euro. Der Kaufpreis entspricht dem Marktwert von Franchise A, d. h. dem Preis, den andere unabhängige Marktteilnehmer für Franchise A zahlen würden. Im Marktpreis des Franchise A sei ein immaterieller Vermögenswert mit einem geschätzten Wert von 40 Mio. Euro für die exklusiven Rechte der Nutzung des Namens der Fast Food X durch den Franchisenehmer A innerhalb eines bestimmten Geschäftsgebietes enthalten. Weiterhin wird vorausgesetzt, dass die Konditionen des Franchiseabkommens aktuellen Marktbedingungen entsprechen. Aus Gründen der Vereinfachung hat Franchise A in diesem Beispiel keine anderen Aktiva oder Verbindlichkeiten aus dem Franchiseabkommen. Die Kosten für den Rückerwerb der Rechte stellen bei Erwerb einen zukünftigen ökonomischen Vorteil für das kombinierte Unternehmen dar, und somit sind 40 Mio. Euro für das zurückerworbene Recht zu aktivieren. Falls die Bedingungen des Franchiseabkommens aktuellen Marktkonditionen nicht entsprechen, ist die Differenz zum Marktwert als Ausgleichsgewinn oder -verlust zu buchen.

Rechtsstreitigkeiten

Ähnlich der obigen Diskussion bezüglich der schwebenden Geschäfte ist der Effekt aus einer faktischen Beilegung von Rechtsstreitigkeiten durch den Erwerb der Gegenpartei zu ermitteln.

Beispiel 1 (Käufer = Beklagter): Das gekaufte Unternehmen weist eine Forderung aus einem Rechtsstreit mit dem Käufer in Höhe von 75 Mio. Euro aus; der Käufer hat eine diesbezügliche Rückstellung gemäß SFAS 5 in Höhe von 50 Mio. Euro gebildet. Bei einem Zusammenschluss würde der Käufer einen zusätzlichen Verlust von 25 Mio. Euro buchen müssen.

Beispiel 2 (Käufer = Kläger): Im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses wird vom Erwerber, der das zu erwerbende Unternehmen zuvor auf Schadenersatz verklagt hatte, ein Kaufpreis in Höhe von 180 Mio. Euro netto (unter Berücksichtigung des Schadenersatzes) bezahlt. Der Marktwert der Schadenersatzklage wird auf 20 Mio. Euro geschätzt, der bisher noch nicht beim Käufer gebucht wurde. In diesem Fall hat der Erwerber den Marktwert der Schadenersatzklage als faktisch erhaltene Abfindungszahlung unmittelbar ergebniswirksam zu vereinnahmen; die Einstellung des Verfahrens (und damit der Verzicht des Käufers auf die tatsächliche Schadenersatzleistung) entspricht hierbei wirtschaftlich einem zusätzlichen Kaufpreisbestandteil, so dass die Anschaffungskosten um 20 Mio. Euro auf 200 Mio. Euro (*fair value*) anzupassen sind.

Anhangangaben

EITF 04-01 verlangt von den am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen spezifische Erläuterungen im Konzernabschluss über zuvor bestehende Beziehungen. Insbesondere sind die folgenden Angaben zu veröffentlichen:

- Art der vor dem Zusammenschluss bestehenden Geschäftsbeziehung;
- Ermittlung und Höhe des Ausgleichsbetrags, der sich aus der Beendigung der Geschäftsbeziehung ergibt, sowie die Methode, nach der dieser ermittelt wurde;
- Betrag eines ertragswirksam erfassten Gewinns oder Verlustes aus der Beendigung und Angabe des Ausweises in der Gewinn- und Verlustrechnung. ■

Publikationen

Gerhard Cromme (Hrsg.): Corporate Governance Report 2004 – Vorträge und Diskussionen der 3. Konferenz Deutschen Corporate Governance Kodex, Stuttgart 2004



In dem Ende 2004 publizierten Corporate Governance Report 2004 sind die Vorträge und Diskussionen der inzwischen dritten Konferenz zum Deutschen Corporate Governance Kodex veröffentlicht worden. Im Juni 2004 hatten sich zu dieser Konferenz in Berlin zahlreiche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie Vertreter aus Wissenschaft, Behörden und Politik zusam-

mengefunden, um die jährliche Bestandsaufnahme über gute Unternehmensführung und -überwachung in Deutschland zu diskutieren.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex war zwar 2004 nicht verändert worden, doch sind bei der Umsetzung der Empfehlungen und Anregungen noch Punkte offen geblieben, die Umstellungszeit in den Unternehmen, aber auch einen Mentalitätswechsel benötigen. Die Vortragsthemen strichen sowohl den Stellenwert der Corporate Governance für den Wirtschaftsstandort Deutschland heraus als auch die wachsende Bedeutung des Prüfungsausschusses. In rechtlicher Hinsicht behandelten zwei Vorträge zudem die Kontrolle unternehmerischer Entscheidungen durch die Strafjustiz und aus Sicht des Zivilrechts. In diesem Kontext wurde aus der anschließenden Diskussion deutlich, dass es immer schwieriger werde, qualifizierte Aufsichtsräte für die Unternehmen zu gewinnen. ■

KPMG: Risikoberichterstattung in der chemischen Industrie, Frankfurt am Main 2004



Die chemische Industrie ist geprägt von besonders dynamischen Veränderungsprozessen. Gründe für diese Entwicklung sind u. a. die Globalisierung des Wettbewerbs, die zunehmenden gesetzlichen Anforderungen sowie die gestiegenen Erwartungen der Kapitalgeber und -marktteilnehmer an die Unternehmen. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen stehen Um-

fang und Darstellung der Risikoberichterstattung der Unternehmen vor neuen Herausforderungen.

Die Ende 2004 veröffentlichte Studie analysiert die wesentlichen Erfolgs- und Risikofaktoren der chemischen Industrie anhand der Geschäftsberichte der 50 größten Chemieunternehmen weltweit sowie deren Berichte an die US-Börsenaufsicht SEC. Beleuchtet werden u. a. die Risikofaktoren rechtliche und politische Rahmenbedingungen, Wettbewerb, Konjunktur, Rohstoffe und Energie, Gefahrenstoffe, Produktionsrisiken und Rechtsstreitigkeiten. Die Studie erläutert insbesondere auch segmentspezifische Risiken und zeigt Entwicklungstendenzen auf. Weiterhin gibt sie einen Überblick über die so genannten „critical accounting policies“ der Chemieunternehmen. Im Hinblick auf die neuen Anforderungen des IAS 1 (2004) entsteht somit zugleich ein Nachschlagewerk mit aktuellen Trends der Finanzberichterstattung. ■



KPMG: Bilanzierung strukturierter Produkte, Köln 2004



Der Einsatz strukturierter Produkte gewinnt seit einigen Jahren im Rahmen des Asset-Managements von Unternehmen erheblich an Bedeutung – insbesondere bei Banken und Versicherungsgesellschaften. Unter einem strukturierten Produkt wird ein Vermögensgegenstand – ggf. auch eine Verbindlichkeit – verstanden, bei der eine Position mit einem oder mehreren Derivat(en) fest zu einer Einheit verbunden ist und dadurch hinsichtlich der Verzinsung, der Laufzeit oder der Rückzahlung besondere Ausstattungsmerkmale aufweist.

Zur Bilanzierung dieser strukturierten Produkte bestehen hingegen vielfach noch Verständnisdefizite, sowohl bei Bilanz-erstellern als auch -adressaten. Speziell dieser Thematik widmet sich der im November 2004 veröffentlichte, 76 Seiten umfassende Leitfaden. Die Frage der Bilanzierung wird hierin sowohl für die Rechnungslegung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, der IFRS/IAS als auch den US-GAAP geklärt. Zwar gibt es in IAS 39 und FAS 133 bereits verhältnismäßig umfassende Lösungsansätze, jedoch sind dort nach wie vor viele Einzelfragen nicht eindeutig geregelt. Als Folge bestehen diesbezüglich zwischen bilanzierenden Unternehmen, Abschlussprüfern und Aufsichtsorganen häufig noch unterschiedliche Ansichten. ■

Burghof, Henke u.a. (Hrsg.): Kreditderivate – Handbuch für die Bank- und Anlagepraxis, Stuttgart 2005



Bei Kreditderivaten handelt es sich um neuartige Finanzprodukte, die eine Stellung zwischen dem traditionellen Bankkredit und dem Kapitalmarkt einnehmen. Kreditderivate vervollständigen die Märkte und schaffen neue Anlage- und Diversifikationsmöglichkeiten. Die bisher liquiditätsfernen Kreditrisiken in den Portfolios der Banken werden handelbar. Das bilan-

zierte Nominalvolumen dieser Innovation beträgt bei den deutschen Banken inzwischen mehr als 600 Mrd. Euro. Für Kreditgeber entstehen durch Kreditderivate neue Möglichkeiten zur Optimierung der Risiko-Chance-Positionen. Dieser Vorteil kann sich beim Kreditnehmer in niedrigeren Kapitalkosten niederschlagen.

In der 2005 veröffentlichten zweiten Auflage des Handbuchs für Kreditderivate geben unter globalem und nationalem Blickwinkel zahlreiche Experten aus Praxis und Wissenschaft aktuell und umfassend Auskunft zu Produktgestaltungen und Märkten, zu institutionellen Vorgaben, wie insbesondere zu bankaufsichtsrechtlichen Regelungen. Darüber hinaus bietet das Buch eine Übersicht über die vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten, innerbetriebliche Konsequenzen und Bewertungskonzepte. An den beiden in der Neuauflage enthaltenen Marktstudien hat eine Vielzahl von Kreditinstituten mitgewirkt. ■

Ansprechpartner

KPMG's Audit Committee Institute (ACI)

Diethelm Harwart

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Marie-Curie-Straße 30
60439 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 9587-3040
Fax +49 69 9587-193040
eMail de-aci@kpmg.com
www.audit-committee-institute.de

Weitere Mitarbeiter des Audit Committee Institute sind
Reinhard Klemmer, Daniela Mattheus, Dr. Harald E. Roggenbuck.



Bestellung

Ich interessiere mich für regelmäßige Informationen zu Corporate-Governance-Themen sowie zum Financial Reporting (HGB, IFRS, US-GAAP). Bitte senden Sie mir das Audit Committee Quarterly kostenlos an folgende Anschrift.*

* Der Versand des Audit Committee Quarterly erfolgt an Mitglieder der Geschäftsleitung und Aufsichtsratsmitglieder. Ihre persönlichen Angaben werden vertraulich behandelt.

Name Vorname Titel

Firma Funktion

Straße

PLZ/Ort

Telefon/Fax

eMail

Diese Angaben beziehen sich auf die Privatadresse Firmenanschrift

Ich habe die vorherigen Ausgaben des **Audit Committee Quarterly** nicht erhalten und möchte sie nachgeliefert bekommen.

Bitte senden Sie mir das Sonderheft **Financial Reporting Update 2004** zu.

Bitte senden Sie mir die Sonderpublikation **Basel II – Grundzüge & Bedeutung** zu.

Bitte senden Sie mir die Sonderpublikation **Bedeutung der Internen Revision in der Corporate Governance** zu.

© 2005 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deutsches Mitgliedsunternehmen von KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte auf Grund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

